

Merkblatt zum Handwerkerparkausweis OWL

Seit Mai 2004 gibt es in Ostwestfalen-Lippe einen regionalen Handwerkerparkausweis. Dieser geht zurück auf eine Anregung der Handwerkskammer Bielefeld und wurde von der Bezirksregierung Detmold zusammen mit den Kreisen und Kommunen der Region entwickelt und umgesetzt. Nach einer grundlegenden Überarbeitung können seit dem 3. März 2008 neben Handwerksbetrieben auch Mitgliedsbetriebe der Industrie- und Handelskammern (sog. „sonstige Betriebe“) den Ausweis beantragen.

Ziel und Zweck des Ausweises

Der Handwerkerparkausweis soll Handwerksbetrieben und sonstigen Betrieben, die häufig an unterschiedlichen Einsatzorten tätig sind, die Arbeit erleichtern. Die Betriebe müssen nicht mehr für jede Stadt eine eigene Ausnahmegenehmigung beantragen, sondern können für die gesamte Region den gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweis nutzen. Damit wird ein Beitrag zur Wirtschaftsförderung und zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (OWL) geleistet.

Geltungsbereich

Der Handwerkerparkausweis gilt in allen 70 Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Detmold.

Grundlagen

Rechtlich handelt es sich beim Handwerkerparkausweis um eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO), die von der örtlich jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt wird. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips haben alle 27 Straßenverkehrsbehörden im Regierungsbezirk Detmold schriftlich vereinbart, dass sie den Parkausweis gegenseitig anerkennen und ihre Verkehrsüberwachungskräfte diesen akzeptieren.

*Fortbestand lokaler
Parkausweise*

Der Handwerkerparkausweis OWL stellt ein Zusatzangebot dar. Die in vielen Städten bestehenden ortsspezifischen Genehmigungen werden dadurch nicht abgeschafft, sondern sind weiterhin möglich. Wegen geringerer Gebühren oder zusätzlicher Ausnahmetatbestände können diese für lokal agierende Betriebe nach wie vor von Interesse sein.

*Wer kann den Ausweis
bekommen?*

Der Parkausweis kann von Handwerks- und sonstigen Betrieben beantragt werden, die

- Reparatur- und Montagearbeiten durchführen, dazu
- Service- und Werkstattfahrzeuge mit einer festen Firmenaufschrift einsetzen und
- schweres oder umfangreiches Material bzw. Werkzeug transportieren müssen.

Betriebe, die reine Ladetätigkeiten ausführen, sind nicht antragsberechtigt.

*Welche Handwerks-
betriebe?*

Es kommen insbesondere solche Handwerksbetriebe in Frage, die zu einer der in der Anlage aufgeführten Berufsgruppen gehören. Die Mitgliedschaft in der Handwerkskammer ist durch Vorlage der Handwerkskarte nachzuweisen.

*Welche sonstigen
Betriebe?*

Sonstige Betriebe (IHK-Mitglieder), die für einen Handwerkerparkausweis in Frage kommen, sind zum Beispiel:

- Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus;
- Hausmeisterdienste mit besonderem Gerät;
- Winterdienste mit besonderem Gerät;
- Hersteller, die objektgebundene Wartungs- u. Reparaturarbeiten durchführen (z. B. Aufzüge);
- Betriebe, die objektbezogene Montage- u. Wartungsarbeiten durchführen (z. B. Küchen, DV-Anlagen, Telefonanlagen).

Bei der Beantragung des Ausweises ist die Vorlage einer Gewerbeanmeldung (Gewerbeschein) nötig. Es erfolgt dann eine Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde, die in Zweifelsfällen auch die Vorführung des entsprechenden Fahrzeugs verlangen kann und ggf. die Industrie- und Handelskammer um weitere Unterstützung bittet.

<i>Für welche Fahrzeuge gilt der Ausweis?</i>	Um einen flexiblen Einsatz durch die Betriebe zu ermöglichen, wird der Handwerkerparkausweis nicht fahrzeugbezogen, sondern für den jeweiligen Betrieb ausgestellt. Er kann also je nach betrieblichem Erfordernis für verschiedene Fahrzeuge eines Betriebes eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Service- oder Werkstattfahrzeuge handelt und dass diese mit einer <u>festen Firmenaufschrift</u> (Mindestgröße DIN A 4) versehen sind.
<i>Wo darf geparkt werden?</i>	Der Handwerkerparkausweis berechtigt zum Parken <ul style="list-style-type: none">▪ im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotzonen (Zeichen 286 / 290 StVO);▪ auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer;▪ auf Bewohnerparkplätzen;▪ in Verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).
<i>... und wo nicht?</i>	Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes und erlaubt nicht zum Abstellen des Fahrzeugs im Bereich der Betriebsstätte. Sie gilt nur für den öffentlichen Straßenraum und nicht in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen. Das Parken in Fußgängerzonen ist ebenfalls nicht möglich.
<i>Geltungsdauer</i>	Der Handwerkerparkausweis ist ein Jahr lang gültig. Er gilt „rund um die Uhr“ und an jedem Tag in der Woche, so dass auch Arbeitseinsätze am Abend, in der Nacht oder am Wochenende durchgeführt werden können (zum Beispiel Notfalleinsätze).
<i>Gebühren</i>	Für den Handwerkerparkausweis wird eine einheitliche Gebühr von 120,- Euro pro Jahr erhoben. Staffelungen (z. B. bei geringerer Gültigkeitsdauer) oder Rabatte (bei mehreren Ausweisen) sind nicht vorgesehen. Selbstverständlich kann ein Betrieb auch mehrere Handwerkerparkausweise beantragen. Für jeden beantragten Ausweis ist dann die volle Gebühr fällig.

<i>Vorbehalt des Widerrufs</i>	Der Handwerkerparkausweis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Er kann insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung widerrufen werden.
<i>Format und Handhabung</i>	Der orange-farbige Ausweis kann in der Mitte einmal gefaltet und so auf ein handliches DIN-A-5 Format verkleinert werden. Auf der Vorderseite befindet sich dann der eigentliche Ausweis, während auf der Rückseite wichtige Hinweise und allgemeine Auflagen für den Nutzer zusammengestellt sind. Der Ausweis muss im Original mitgeführt und beim Parken des Fahrzeugs so hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden, dass er von außen gut sichtbar ist.
<i>Zuständige Behörde</i>	<p>Ausgestellt wird der Handwerkerparkausweis von der am Betriebssitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>In OWL gibt es bei den folgenden Städten eine Straßenverkehrsbehörde: Bielefeld, Bad Oeynhausen, Bad Salzungen, Bünde, Delbrück, Detmold, Espelkamp, Gütersloh, Herford, Höxter, Lage, Lemgo, Löhne, Lübbecke, Minden, Paderborn, Petershagen, Porta Westfalica, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg und Schloß Holte-Stukenbrock. Für die übrigen Städte und Gemeinden sind die Straßenverkehrsbehörden der jeweiligen Kreise (Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn) zuständig.</p>
<i>Koordination</i>	Der Handwerkerparkausweis ist ein Gemeinschaftsprojekt der 27 Straßenverkehrsbehörden im Regierungsbezirk Detmold. Die Bezirksregierung Detmold nimmt dabei eine koordinierende Funktion wahr. Dazu zählt z. B. die Verwaltung des Original-Ausweises, der Informationsaustausch zwischen den Beteiligten und die Durchführung einer Erfolgskontrolle.
<i>Kontakt</i>	<p>Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Detmold:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Reinhard Weitz, Tel.: 05231-71-2505▪ Elisabeth Strunk-Tielker, Tel.: 05231-2513

Anlage: Verzeichnis der in Frage kommenden Handwerksbetriebe

Anlage A zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksbetriebe betrieben werden können. (§ 1 Abs. 2) Ingenieur-, Techniker-Meisterprüfung oder Ausnahmegewilligung erforderlich

✓1. Maurer und Betonbauer	15. Karosserie- und Fahrzeugbauer	29. Seiler
✓2. Ofen- und Luftheizungsbauer	16. Feinwerkmechaniker	30. Bäcker
✓3. Zimmerer	17. Zweiradmechaniker	31. Konditor
✓4. Dachdecker	✓18. Kälteanlagenbauer	32. Fleischer
✓5. Straßenbauer	✓19. Informationstechniker	33. Augenoptiker
✓6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	20. Kraftfahrzeugtechniker	34. Hörgeräteakustiker
✓7. Brunnenbauer	21. Landmaschinenmechaniker	35. Orthopädietechniker
✓8. Steinmetz und Steinbildhauer	22. Büchsenmacher	36. Orthopädienschuhmacher
✓9. Stuckateure	✓23. Klempner	37. Zahntechniker
✓10. Maler und Lackierer	✓24. Installateur und Heizungsbauer	38. Friseure
✓11. Gerüstbauer	✓25. Elektrotechniker	✓39. Glaser
✓12. Schornsteinfeger	✓26. Elektromaschinenbauer	40. Glasbläser und Glasapparatebauer
✓13. Metallbauer	✓27. Tischler	41. Vulkaniseure
14. Chirurgiemechaniker	28. Boots- und Schiffbauer	

Anlage B zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerks- oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. (§ 18 Abs. 2) Ohne Nachweis einer Meisterprüfung oder Ausnahmegewilligung

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerksbetriebe

✓1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	18. Korbmacher	36. Glas- und Porzellanmaler
2. Betonstein- und Terrazzohersteller	19. Damen- und Herrenschneider	37. Edelsteinschleifer und -graveure
✓3. Estrichleger	20. Sticker	38. Fotografen
4. Behälter- und Apparatebauer	21. Modisten	39. Buchbinder
5. Uhrmacher	22. Weber	40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
6. Graveure	23. Segelmacher	41. Siebdrucker
7. Metallbildner	24. Kürschner	42. Flexografen
8. Galvaniseure	25. Schuhmacher	43. Keramiker
9. Metall- und Glockengießer	26. Sattler und Feintäschner	44. Orgel- und Harmoniumbauer
10. Schneidwerkzeugmechaniker	✓27. Raumausstatter	45. Klavier- und Cellobauer
11. Gold- und Silberschmiede	28. Müller	46. Handzuginstrumentenmacher
✓12. Parkettleger	29. Brauer und Mälzer	47. Geigenbauer
✓13. Rolladen- und Jalousiebauer	30. Weinküfer	48. Bogenmacher
14. Modellbauer	31. Textilreiniger	49. Metallblasinstrumentenmacher
15. Drechsler (Effenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	32. Wachszieher	50. Holzblasinstrumentenmacher
16. Holzbildhauer	33. Gebäudereiniger	51. Zupfinstrumentenmacher
17. Böttcher	34. Glasveredler	52. Vergolder
	35. Feinoptiker	✓53. Schilder- und Lichtreklamehersteller

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Qualifikation)

✓1. Eisenflechter	17. Holzschuhmacher	38. Handschuhmacher
✓2. Bautrocknungsgewerbe	18. Holzbockmacher	39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
✓3. Bodenleger	19. Daubenhauer	40. Gerber
✓4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)	20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	41. Inner-Fleischer (Kuttler)
✓5. Fuger (ohne Hochbau)	21. Muldenhauer	42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis und üblichem Zubehör)
✓6. Holz- u. Bautenschutzgewerbe (Mauer-schutz u. Holzimprägnierung i. Gebäuden)	22. Holzreifenmacher	43. Fleischerleger, Ausbeiner
✓7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	✓24. Einbau von genormten Baufertigteilen (Fenster, Türen, Zargen, Regale)	44. Appreteure, Dekateure
✓8. Betonbohrer und -schneider	25. Bürsten- und Pinselmacher	45. Schnellreiniger
9. Theater- und Ausstattungsmaler	26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	46. Teppichreiniger
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterd.)	47. Getränkeleuchtungsreiniger
11. Metallschleifer und -polierer	28. Fleckteppichhersteller	48. Kosmetiker
12. Metallsägen-Schärfer	29. Klöppler	49. Maskenbildner
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	30. Theaterkostümnäher	50. Bestattungsgewerbe
14. Fahrzeugverwerter	31. Plisseebrenner	51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
✓15. Rohr- und Kanalreiniger	32. Posamentierer	52. Klavierstimmer
✓16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	33. Stoffmaler	53. Theaterplastiker
	34. Stricker	54. Requisiteure
	35. Textilhanddrucker	55. Schirmmacher
	36. Kunststopfer	56. Steindrucker
	37. Änderungsschneider	57. Schlagzeugmacher